

COMPLIANCE-RICHTLINIE des Industrievereins Sachsen 1828 e.V.

VORWORT

Der Grundgedanke des Industrievereins Sachsen 1828 e.V. basiert auf dem gemeinschaftlichen Bestreben seiner Mitglieder, die Belebung der sächsischen Industrie zu fördern und an einem höheren Aufschwung derselben nach Kräften mit zu wirken.

Der Industrieverein Sachsen 1828 e.V. vertritt die Interessen von aktuell 130 Unternehmen in Sachsen. Damit trägt er eine besondere Verantwortung sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber der Politik und den Behörden sowie anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Medien.

Regelkonformes und sozialverantwortliches Verhalten der Vorstände, Kuratoren, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins gehört zu den tragenden Fundamenten, um auch in Zukunft glaubwürdiger Ansprechpartner für die Belange der sächsischen Industrie zu sein.

Die vorliegende Compliance-Richtlinie ist eine Orientierungshilfe für die tägliche Vereinspraxis, die zunehmend komplexer wird. Hierzu stellt er die wesentlichen Risikofelder heraus und spricht für bestimmte Situationen Verhaltensempfehlungen aus.

Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass sein Handeln im Einklang mit der Rechtsordnung und den Werten des Industrievereins steht und die Reputation des Vereins bewahrt bleibt.

Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern und Mitarbeitern des Industrievereins, sich im Rahmen der Vereinsarbeit im Einklang mit den Richtlinien und Werten zu verhalten. Die Integrität und Zuverlässigkeit der Mitglieder und Mitarbeiter sind die Basis für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

Im Namen des Vorstandes



Prof. Dr. Udo Bechtloff
Präsident

Übersicht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Umgang mit Einladungen und Zuwendungen
 - 2.1 Allgemeine Grundsätze
 - 2.2 Spenden
 - 2.3 Sponsoring
3. Bestechung im geschäftlichen Verkehr
4. Professionelle Kommunikation
5. Schutz von vertraulichen Mitgliederinformationen
6. Kartellrechtskonformes Verhalten
7. Compliance und gesellschaftliche Verantwortung

1. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Compliance-Leitfaden dient als Orientierungshilfe bei der täglichen Vereinsarbeit. Er soll zum einen auf die typischen Risiken der Vereinsarbeit hinweisen und zum anderen den Mitgliedern und Mitarbeitern Hilfestellungen geben, wie sie sich in bestimmten Situationen zu verhalten haben.

2. Umgang mit Einladungen und Zuwendungen

2.1. Allgemeine Grundsätze

Die Gewährung und Annahme von Geschenken und Bewirtungen darf nur aus dienstlichem Anlass erfolgen.

Geschenke und andere Begünstigungen (z. B. Bewirtungen) müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für vereinsinterne Zuwendungen (z. B. Geschenke an ausscheidende Vorstände) wie für vereinsexterne Zuwendungen (z. B. Bewirtung von Parlamentariern im Rahmen einer Vereinsveranstaltung).

Grundsätzlich risikoarm ist die Gewährung und Annahme geringwertiger Werbegeschenke mit hoher Vereins- bzw. Produktnähe („Give-Aways“ mit Vereins- bzw. Firmenlogo).

Die Annahme und Gewährung von Bargeld bargeldähnlichen Zuwendungen (z. B. Darlehen, Wertpapiere, Stundung einer Schuld, Verzicht auf Ansprüche) ist in keinem Fall gestattet.

Für Bewirtungen gilt die Kontrollfrage, ob der Eingeladene das ausgewählte Lokal auch selbst privat oder im dienstlichen Rahmen aufsuchen würde.

Berufs- und Privatleben sind strikt zu trennen. Begleitpersonen (Ehepartner, Eltern, Freunde usw.) sollten zu dienstlichen Veranstaltungen nur mitgenommen bzw. eingeladen werden, wenn dies zuvor vom Vorstand genehmigt wurde.

Honorare für Vortrags- und Gutachtertätigkeiten oder ähnliche Leistungen sowie damit verbundene sonstige Auslagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

Für die Gewährung von Geschenken oder Aufmerksamkeiten an Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen gelten strengere Vorgaben, die vorrangig zu beachten sind.

2.2 Spenden

Spenden an politische Parteien und an gemeinnützige Einrichtungen haben im langfristigen Interesse des Vereins und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und den jeweils geltenden Gesetzen zu erfolgen.

Parteispenden haben ausschließlich im Interesse des Vereins zu erfolgen und dürfen dem Sozialprestige des Vereins nicht schaden.

Über den Umfang und die Vergabegrundzüge von Spenden entscheidet der Vorstand.

2.3. Sponsoring

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring gelten die folgenden Grundsätze:

Sponsoring bedeutet die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene vereins- bzw. unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Im Unterschied zur Spende erhält der Sponsor somit für seine Zuwendung eine Gegenleistung vom Empfänger, die regelmäßig eine (aktive oder passive) Werbeleistung beinhaltet.

Sponsorenaktivitäten dürfen nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erfolgen, in dem der Leistungsempfänger, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die dem Sponsor einzuräumende Gegenleistung (insbesondere Werbemöglichkeiten) genau zu bezeichnen sind.

3. Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen im geschäftlichen Verkehr ist strafbar, wenn dadurch der Wettbewerb in unzulässiger Weise beeinflusst wird (§ 299 StGB).

Einladungen, Rabatte, Aufmerksamkeiten, Gefälligkeiten usw., die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines guten Geschäftsklimas von ständigen oder potenziellen Geschäftspartnern des Industrievereins (Unternehmen, Catering usw.) angeboten werden, dürfen nach den allgemeinen Grundsätzen für den Umgang mit Zuwendungen nur angenommen werden, wenn sie sich im Rahmen des sozial Üblichen bewegen.

Die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen, deren Wert erkennbar die Orientierungsgröße von 40 Euro überschreitet, ist grundsätzlich nicht gestattet. In Zweifelsfällen ist der Vorstand hinzuzuziehen.

In jedem Fall ist es untersagt, persönliche Zuwendungen zu fordern.

Mögliche Interessenskonflikte sind vom Mitarbeiter rechtzeitig vor einer Vertragsanbahnung dem Geschäftsführer oder dem Vorstand offenzulegen.

4. Professionelle Kommunikation

Bei jeder Art der Kommunikation, ob schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, SMS) oder mündlich, ist stets eine korrekte Umgangsform zu wahren, so dass sie im Bedarfsfall auch Dritten (z. B. Ermittlungsbehörden, Gerichten) vorgelegt werden kann.

Insbesondere der E-Mail-Verkehr hat professionell zu erfolgen und sollte auf das Notwendigste beschränkt sein.

Mitarbeiter, die Ansprechpersonen für Behörden sind, sind unter Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet, Auskünfte vollständig, richtig, rechtzeitig und verständlich zu erteilen.

Im Rahmen seiner internen und externen Kommunikation beachtet der Industrieverein die urheberrechtlichen Vorschriften und das Recht am eigenen Bild.

5. Schutz von vertraulichen Mitgliederinformationen

Die vertrauliche Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedsunternehmen ist wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Vereinsarbeit.

Jeder Mitarbeiter und jedes Mitglied ist deshalb verpflichtet, mit vertraulichen Informationen sorgsam umzugehen, indem er insbesondere Datenbestände an seinem Arbeitsplatz gegen unberechtigte Zugriffe Dritter schützt, Abschriften oder Kopien nur für den dienstlichen Gebrauch anfertigt und Gespräche über vertrauliche Mitglieder- und Vereinsangelegenheiten in der Öffentlichkeit vermeidet.

6. Kartellrechtskonformes Verhalten im Industrieverein

Der Industrieverein bietet seinen Mitgliedsunternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, Foren zum gemeinsamen Austausch an. Außerdem gehört es zu den Aufgaben, des Vereins, die Mitglieder im zulässigen Rahmen mit Marktinformationen zu versorgen, sie bei Einkaufsgemeinschaften zu unterstützen, Vereinsempfehlungen auszusprechen und anderes mehr.

Gemeinsame Veranstaltungen der Austausch von Informationen usw. sind legitime Anliegen und können der Wirtschaft erheblichen Nutzen bringen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich alle Beteiligten an die Spielregeln des fairen Wettbewerbs halten.

7. Compliance und gesellschaftliche Verantwortung

Der vorliegende Compliance-Leitfaden kann nur den Rahmen vorgeben, in dem sich der Verein, Vorstände, Kuratoren, Mitglieder und Mitarbeiter bewegen sollten. Jeder ist daher im eigenen Interesse aufgefordert, sich über die für seinen Tätigkeitsbereich maßgebenden Richtlinien und Vorschriften vertraut zu machen und sich in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen.